Anforderungen der Signaturrichtlinie an das deutsche Recht

Hans Christian Liebig und Mathias Philipp

KPMG, Information Risk Managment
Theodor-Heuss-Anlage 12, 68165 Mannheim, Deutschland
cliebig@kpmg.com, mphilipp@kpmg.com

Schlagworte: Signaturrichtlinie, deutsches Recht, Umsetzung, Signaturen, Handelsrecht, Steuerrecht

Abstract: Der Beitrag stellt die rechtliche Situation (Stand Februar 2000) bezüglich des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung in Deutschland dar. Es werden die notwendigen Veränderungen behandelt, die in Deutschland durchgeführt werden müssen, um die EU-Signaturrichtlinie vom 13. Dezember 1999 in nationales Recht zu transformieren. Dies muss bis zum 19. Juli 2001 erfolgen. In einem zweiten Abschnitt werden entsprechende handels- und steuerrechtliche Überlegungen angestellt.

1. Umsetzung der EU-Signaturrichtlinie in das deutsche Recht

1.1 Gegenwärtiger Stand und Diskussion

Bereits vor Verabschiedung des Signaturgesetzes im Jahr 1997 kam es in entsprechenden Fachkreisen zu Diskussionen. Die Hauptpunkte umfaßten zum einen die Beweisregelung, zum anderen die Haftungsfrage.

Nach deutschem Recht ist für Privaturkunden gem. § 416 ZPO eine Beweisregelung vorgesehen, die vollen Beweis dafür erbringt, dass die enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

Von dem Richter am BGH Mellulis[1] wurde gefordert, dass keine fixierte Beweisregeln bezüglich digitaler Signaturen eingeführt werden sollen. Er führte als Begründung aus, dass die Gerichte andernfalls aufgrund der schwerfälligen Gesetzgebungsverfahren gezwungen sein könnten, sich bei Änderung der technischen Gegebenheiten über das Gesetz hinwegzusetzen oder eine mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu

---

[1] *Melullis, Klaus-J.*: Zum Regelungsbedarf bei der elektronischen Willenserklärung; MDR, Seiten 109-114, 1994

vereinbarende Verteilung der Beweislast zugrunde zu legen. Der Gesetzgeber folgte diesem Weg und beschloß bezüglich einer digitalen Signatur keine neuen Beweisregeln. Somit obliegt auch ein signiertes elektronisches Dokument der freien Beweiswürdigung gem. § 286 I ZPO.

Die faktische Wirkung des SigG im Prozeß entspricht zur Zeit der eines antizipierten Sachverständigengutachtens. Welches im Einzelfall, wenn z.B. nachgewiesen wird, dass ein verwendetes Verfahren nicht mehr sicher ist, entsprechend bewertet werden kann.

Ein weiterer Punkt, der in der Literatur diskutiert wurde, betraf die fehlende spezielle Haftungsregelung. Aus der zur Zeit in Deutschland geltenden Rechtslage ergibt sich die Anwendung der allgemeinen Haftungsgrundsätze des Zivilrechtes. Aus diesen Regeln und den verfahrensrechtlichen Grundsätzen ergibt sich zur Zeit die Notwendigkeit für einen Kläger, dass er ein etwaiges Verschulden der Zertifizierungsstelle nachweisen muss. Dieser Nachweis gestaltet sich jedoch aufgrund fehlender technische Kenntnisse und Einblicke in die interenen Prozesse äußerst problematisch. Aus diesen Gründen wurde zumindest eine Beweislastumkehr empfohlen.

1.2 Notwendige Veränderungen

Das Signaturgesetz weist in seiner jetzigen Form erhebliche Schwächen auf und genügt zudem nicht den Anforderungen der EU-Richtlinie.

Bisher waren Zertifizierungsstellen gem. § 4 I SigG an die gesetzliche Regelung gebunden. Eine wirksame Zertifizierung konnte nur in dem durch das SiG und der SigV vorgeschriebenen Verfahren erreicht werden. Artikel 1 I der Signaturrichtlinie stellt hierzu jedoch klar, dass ein Marktzugang nicht durch eine vorherige Genehmigung abhängig gemacht werden darf. Damit wird jedoch das SiG und die SigV nicht bedeutungslos, vielmehr erlaubt Artikel 3 II der Richtlinie ein freiwilliges Akkreditierungssystem einzuführen bzw. beizubehalten. Folgende Kriterien sind jedoch zu erfüllen: Objektivität, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit.

Diese Bedingungen werden vom deutschen Recht erfüllt. Das Verfahren, welches durch das SigG und die SigV festgelegt ist, kann somit als freiwilliges Akkreditierungssystem erhalten bleiben.

Zu prüfen ist, welche Rechtswirkung die elektronischen Signaturen nach Umsetzung der Richtlinie in Deutschland entfalten werden. Bisher gab es einige Formvorschriften, wie z.B. der private Bürgschaftsvertrag, der, um wirksam zu werden, gem. § 766 BGB der Schriftform bedarf.

Artikel 5 I a der Richtlinie fordert die Gleichstellung der rechtlichen Anforderungen an eine Signatur wie bei einer Unterschrift. Damit erfolgt eine materiellrechtliche Gleichstellung zur Schriftform. Eine rechtliche Unterscheidung der Wirkung wäre somit nicht mehr zu rechtfertigen.

Weiterhin erscheint fraglich, ob die freie Beweiswürdigung der Richters mit Blick auf die Signaturrichtlinie in dieser Form noch aufrechterhalten werden kann. Zwar formuliert die Richtlinie in Artikel 5 I b nur, dass signierte Dokumente im Gerichtsverfahren als Beweismittel zugelassen sind, schreibt aber keine Beweisregel vor. Insofern bräuchte dem Wortlaut nach zunächst die ZPO nicht geändert zu werden. Allerdings läßt sich im Zusammenhang mit Artikel 5 I a eine Differenzierung zur klassischen Urkunde nicht mehr rechtfertigen. Daher wird eine Änderung von § 416 ZPO zu befürworten sein.

Eine weitere notwendige Änderung ergibt sich aus Artikel 6 der Richtlinie und betrifft die Haftung der Zertifizierungsstelle. Der Zertifizierer soll nun auch für die Richtigkeit der zertifizierten Informationen haften, es sei denn, der Zertifizierungsanbieter weist nach, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Damit wird zumindest eine Beweislastumkehr gefordert. Denkbar wäre jedoch auch die Einführung einer Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden der Zertifizierungsstelle deren Einstehen vorsieht.

2. Handels- und steuerrechtliche Sicherung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion

Ein grundlegendes Prinzip des deutschen Handels- und Steuerrechts ist die Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit von Aufzeichnungen. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)[2] stellt die „Belegfunktion ... die Basis für die Beweiskraft der Buchführung dar. Sie ist der nachvollziehbare Nachweis über den Zusammenhang zwischen den unternehmensexternen und -internen buchungspflichtigen Vorgängen in der Realität einerseits und dem gebuchten Inhalt in den Geschäftsbüchern andererseits." Weiter gilt: „Die Nachvollziehbarkeit des einzelnen buchführungspflichtigen Geschäftsvorfalls wird durch die Beachtung der Beleg-, Journal- und Kontenfunktion gewährleistet".

---

[2] Bundesfinanzministerium: Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme; Bundessteuerblatt Teil 1, Seiten 738-747, 1995; auch: http://www.mphilipp.de/papers/gobs.pdf

Es stellt sich somit die Frage, ob und welche Auswirkungen das deutsche Signaturgesetz bzw. die EU-Signaturrichtlinie auf die Erfüllung dieser drei elementaren Funktionen hat.

Zur Erfüllung der Belegfunktion muss eine Aufzeichnung mehrere in den GoBS (Tz. 2.2.5) aufgelistete Inhalte aufweisen. Unter anderem hat eine Autorisierung des Vorgangs durch den Buchführungspflichtigen zu erfolgen. Weiter ist gemäß GoBS (Tz. 2.2.7) der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung der Geschäftsvorfälle zu erbringen. Grundlage für die richtige Abbildung eines Realvorganges ist die unveränderte elektronische Übertragung des zu buchenden Vorgangs (Integrität) und die eindeutige Identifizierung des Absenders (Authentizität). Sowohl die Autorisierung, Integrität als auch die Authentizität können mit elektronischen Signaturen realisiert werden.

In der EU-Richtlinie wird in Artikel 2 mit zunehmender Sicherheit unterschieden zwischen (i) elektronischer Signatur, (ii) fortgeschrittener elektronischer Signatur und (iii) Signaturen, die von einem Unterzeichner erstellt wurden, der sich einer freiwilligen Akkreditierung unterzogen hat.

Nun fordert aber das deutsche Signaturgesetz grundsätzlich Signaturen im Sinne von (iii). Für den Nachweis der Integrität und der Authentizität sind u.E. insbesondere auch unter Beachtung der zuvor gemachten zivilprozessualen Überlegungen akkreditierte Signaturen nach derzeitiger deutscher Rechtsauslegung unumgänglich. Dies wiederum ist aber nicht konform mit der europäischen Sichtweise, die auch „schwächere" Signaturen als hinreichend ansieht. Es besteht somit noch Harmonisierungsbedarf. Zum Zwecke der internen Autorisierung von Vorgängen kann u.E. ohne Probleme dem europäischen Recht gefolgt werden.

Sind die Realvorgänge einmal unter Beachtung der Belegfunktion elektronisch gespeichert, ergeben sich gegenüber bisherigen DV-technischen Weiterverarbeitungsverfahren keine wesentlichen Änderungen, so dass sich u.E. keine neuen Einflüsse des europäischen oder deutschen Signaturgesetzes auf die Erfüllung der Journal- und Kontenfunktion ergeben.

Gemäß § 257 Abs. 1 HGB bzw. § 147 Abs. 1 AO gehören Verfahren, die zur Sicherung der Beleg-, Journal- oder Kontenfunktion dienen, zu den „Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen". Daraus folgt, dass entsprechende Dokumentationen im Zusammenhang mit der Verwendung und Verwaltung von elektronischen Signaturen anzufertigen sind und diese versionsweise einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterliegen.